Verfahrensgang
LG Saarbrücken, Urt. vom 11.05.2015 – 13 S 21/15, IPRspr 2015-47

Rechtsgebiete
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Rechtsnormen
1985-677 EntschVerkehrG (Frankr.) **Art. 1 f.**
C. assurances 1930 (Frankr.) **Art. L124-3**
Cc (Frankr.) **Art. 1153-1**; Cc (Frankr.) **Art. 1382 f.**
Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 15**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 18**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 32**

Fundstellen

LS und Gründe
DAR, 2015, 698
NJW, 2015, 2823
NZV, 2015, 488
IPRax, 2016, 567, mit Anm. *Zwickel*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2015-47

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

AG Viechtach, Urt. vom 30.4.2015 – 4 C 130/14: Unveröffentlicht.

Die Kl. macht gegen die Bekl., die kroatische Haftpflichtversichung HR E. o. d.d., Schadensersatzansprüche aufgrund eines Vekehrsunfalls auf der Brücke von Nin Richtung Zadar am 16.8.2012 geltend; die alleinige Haftung hat die Bekl. insoweit anerkannt.

Mit der gegenständlichen Klage begehrt die Kl. nunmehr den Ersatz von Mietwagenkosten, einer Wertminderung sowie eine Auslagenpauschale. Daneben begehrt die Kl. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie die Feststellung, dass der ihr durch die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung entstandene Rückstufungsschaden zu ersetzen ist. Die Bekl. beantragt Klageabweisung.

Aus den Gründen:

„B. Die Klage ist in Höhe von 30 € [allg. Auslagenpauschale] begründet.

Weitergehende Ansprüche gegen die Bekl. bestehen vorliegend nicht; die Bekl. hat betreffend den streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 16.8.2013 bereits eine ausreichende Regulierung vorgenommen. Die klägerseits weiter begehrten Schadenspositionen sind nach kroatischem Recht nicht ersatzfähig.

1. Das kroatische Schadensrecht kommt vorliegend gemäß Art. 4 I i.V.m. Art. 24 Rom-II-VO zur Anwendung; das kroatische Recht ist dabei sowohl für die Haftung dem Grunde nach, als auch für die Höhe möglicher Schadensersatzansprüche maßgeblich, Art. 15 Rom-II-VO."

47. *In Verfahren mit internationalem Bezug bestimmt sich die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises nicht nach dem ausländischen Sachrecht, sondern nach den Regeln des deutschen Zivilprozessrechts als dem Recht am Ort des angerufenen Gerichts. [LS der Redaktion]*

LG Saarbrücken, Urt. vom 11.5.2015 – 13 S 21/15: NJW 2015, 2823; IPRax 2016, 567 mit Anm. *Zwickel*; DAR 2015, 698; NZV 2015, 488.

[Die EuGH-Vorlage des LG Saarbrücken vom 22.6.2012 wurde bereits im Band IPRspr 2012 unter der Nr. 221 abgedruckt.]

Mit der vorliegenden Klage macht die Kl. Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich 2011 in Frankreich ereignete. Die Bekl., Versicherung des in Frankreich haftpflichtversicherten Pkw, hat sich erstinstanzlich zunächst nicht an dem Verfahren beteiligt. Nachdem das Erstgericht die Klage als unzulässig abgewiesen und die Kammer dieses Urteil nach Vorlage an den EuGH aufgehoben und das Verfahren an das Erstgericht zurückverwiesen hatte, verfolgt die Kl. ihren früheren Antrag weiter.

Aus den Gründen:

„II. Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. In der Sache hat sie einen überwiegenden Teilerfolg.

1. Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Erstgericht angenommen, dass der vorliegende Verkehrsunfall gemäß Art. 4 I i.V.m. Art. 18 Rom-II-VO nach französischem Recht zu beurteilen ist. Nach Art. 4 I Rom-II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind (sog. Erfolgsortprinzip, vgl. *Geigel-Haag*, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. [2011], Kap. 43 Rz. 59). Die Regelung findet hier Anwendung, da es sich um einen Anspruch aus einem Verkehrsunfall handelt (vgl. Kammerurteil vom 9.3.2012 – 13 S 51/11[1], NJW-RR

[1] IPRspr. 2012 Nr. 45.

2012, 885 ff.; *Geigel-Haag* aaO; jurisPK-BGB-*Wurmnest* [Stand: 1.10.2014], Art. 4 Rom II-VO Rz. 38; *Palandt-Thorn*, BGB, 74. Aufl. [2015], Art. 4 (IPR) Rom II Rz. 18), der nach dem 11.1.2009 entstanden ist (vgl. Art. 32 Rom-II-VO). Für die hier geltend gemachten Schäden ist Erfolgsort der Tatort – hier Frankreich (vgl. Kammerurteil vom 9.3.2012 aaO; LG Frankenthal, Urt. vom 14.4.2011 – 4 O 155/09[2], zit. n. juris; *Bachmeier*, Regulierung von Auslandsunfällen, 2013, D/EU Rz. 217; *Palandt-Thorn* aaO; *Riedmeyer*, zfs 2008, 602, 608).

2. Die Kammer sieht sich zur Beurteilung der im vorliegenden Fall relevanten Fragen des französischen Rechts – einschl. der gebotenen Ermittlung der Rechtspraxis der Gerichte des betroffenen Landes (vgl. BGH, Urt. vom 30.1.2001 – XI ZR 357/99[3], ZIP 2001, 675; OLG Saarbrücken, Urt. vom 16.1.2014 – 4 U 429/12[4], SVR 2014, 228 ff.) – aufgrund eigener Sachkunde imstande. Die Kammer war in den zurückliegenden Jahren aufgrund ihrer Spezialzuständigkeit für Straßenverkehrsunfallsachen in zahlreichen Verfahren, auch sachverständig beraten, mit einer größeren Zahl von Verkehrsunfällen nach franz. Recht befasst und verfügt über ein Mitglied mit Studienerfahrung im franz. Schuldrecht. Einwendungen hiergegen haben die Parteien auf entsprechenden Hinweis der Kammer hin nicht erhoben.

3. Zu Recht hat das Erstgericht angenommen, dass die Bekl. dem Grunde nach für den Unfallschaden einzustehen hat.

a) Nach Art. L124-3 Code des assurances (Loi relative au contrat d'assurance du 13 juillet 1930 (D.P. 1931 4.1.) besteht ein Direktanspruch gegen das französische Haftpflichtversicherungsunternehmen (vgl. BGH, Urt. vom 7.12.2010 – VI ZR 48/10[5], MDR 2011, 121; Kammerbeschluss vom 22.6.2012 – 13 S 12/12[6], DAR 2012, 465 ff.; Kammerurteil vom 9.3.2012 aaO). Dieser ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Kl. ein nach französischem Recht vorgesehenes vorprozessuales Entschädigungsverfahren nicht beschritten hätte (vgl. hierzu etwa Kammerurteil vom 9.3.2012 aaO).

b) Nach Art. 1, 2 Loi n° 85-677 tendant à l'amélioration de la situation des victimes d'accidents de la circulation et à l'accélération des procédures d'indemnisation vom 5.7.1985 [J.O. 06/07/1985]), das die Grundsätze der Verschuldenshaftung nach den Art. 1382 f. Cc modifiziert, haften Fahrer und Halter dem Grunde nach verschuldensunabhängig allein aufgrund der Beteiligung eines motorisierten Straßenfahrzeugs an einem Unfall, ohne dass dem Geschädigten höhere Gewalt oder das Verschulden eines Dritten entgegengehalten werden könnten (vgl. *Mazeaud-Pierre* (Hg.), Lamy Droit de la Responsabilité, étude 313 – Le droit à indemnisation des victimes d'accident de la circulation, 2000, Rz. 15; *Feyock-Jacobsen-Lemor*, Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl. [2009], AuslUnf., Frankreich Rz. 1; *Bachmeier-Jantkowiak* aaO F Rz. 9 ff.; *Neidhart*, Unfall im Ausland, Bd. 2, West-Europa, 5. Aufl. [2007], Frankreich Rz. 13 ff.). Eine solche Beteiligung des Kraftfahrzeugs an dem Unfall liegt jedenfalls immer dann vor, wenn es – wie hier – zu einer Kollision mit dem Kraftfahrzeug gekommen ist (vgl. Cass. 2e civ., Urt. vom 25.1.1995 – 92-17.164, zit. n. www.legifrance.gouv.fr; *Ferid-Sonnenberger*, Das französische Zivilrecht, 2. Aufl. [1993], Bd. 4/1 Rz. 2 O 370g).

---

[2] IPRspr. 2011 Nr. 38.
[3] IPRspr. 2001 Nr. 1.
[4] IPRspr. 2014 Nr. 57.
[5] IPRspr. 2010 Nr. 245b.
[6] IPRspr. 2012 Nr. 221.

4. Im Ausgangspunkt zu Recht hat das Erstgericht angenommen, dass die Haftung durch ein Verschulden des Fahrers des Geschädigtenfahrzeugs gemindert oder ausgeschlossen sein kann. Gemäß Art. 5 II 1 Loi n° 85-677 führt ein Verschulden des Fahrers des Geschädigtenfahrzeugs bei Sachschäden zu einer Reduzierung oder zum Ausschluss des Schadensersatzanspruchs (vgl. dazu auch *Mazeaud-Pierre* aaO Rz. 20; *Neidhart* aaO Rz. 17; *Kühl-Klinkert*, Schadensregulierung bei Verkehrsunfällen in Europa, hrsg. vom Ausländischen Anwaltverein in Deutschland e.V., 2010, 55). Ist ein Verschulden nachgewiesen, entscheidet der Richter in souveränem Ermessen, ob das Verschulden zu einer Reduzierung oder zum vollständigen Ausschluss des Schadensersatzanspruchs führt (vgl. Cass. 2e civ., Urt. vom 21.10.1999 – 98-11.018, zit. n. www.legifrance.gouv.fr). Lässt sich ein solches Verschulden hingegen nicht nachweisen, verbleibt es bei der vollen Einstandspflicht des Schädigers (vgl. Cass. 2e civ., Urt. vom 24.6.1987 – 86-11.851, zit. n. www.legifrance.gouv.fr).

5. Entgegen der angegriffenen Entscheidung ist es der Bekl. hier jedoch nicht gelungen nachzuweisen, dass der Zeuge ... den Unfall schuldhaft mitverursacht hätte.

a) Die zu beachtenden Verkehrspflichten bestimmen sich nach ausländischem Recht (vgl. jurisPK-BGB-*Wurmnest* aaO Rz. 31; *Bachmeier* aaO D/EU Rz. 340; *Palandt-Thorn* aaO Rz. 15, jew. m.w.N.). Danach hat das Erstgericht in der Sache zutreffend und von der Berufung unangegriffen festgestellt, dass der von rechts auf den Boulevard ... einfahrende Verkehr an der Unfallstelle mangels gegenteiliger Beschilderung nach Art. R415-5 I Code de la route (rechts vor links) gegenüber dem auf dem Boulevard ... fahrenden Verkehr vorfahrtsberechtigt war.

b) Es begegnet im Ausgangspunkt auch keinen Bedenken, dass das Erstgericht angenommen hat, bei einer Kollision im Einmündungsbereich spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Vorfahrtsverletzung durch den auf dem Boulevard ... befindlichen, wartepflichtigen Unfallbeteiligten.

aa) Die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises bestimmt sich in Verfahren mit internationalem Bezug nicht nach dem ausländischen Sachrecht (lex causae), sondern nach den Regeln des deutschen Zivilprozessrechts als dem Recht am Ort des angerufenen Gerichts (lex fori; vgl. BGH, Urt. vom 4.10.1984 – I ZR 112/82, NJW 1985, 554; Kammerurteil vom 13.2.2015 – 13 S 203/15; MünchKommZPO-*Prütting*, 4. Aufl., § 286 Rz. 50, 55; *Prütting-Gehrlein-Laumen*, ZPO, 6. Aufl., § 286 Rz. 29; *Schack*, IZVR, 5. Aufl., Rz. 746; *Nagel-Gottwald*, IZPR, 7. Aufl., § 10 Rz. 57 f.; *Thole*, IPRax 2010, 285, 286; a.A. *Zöller-Geimer*, ZPO, 30. Aufl. [2014], § 363 Rz. 160; *Zöller-Greger* aaO Vor § 284 Rz. 29; *Greger-Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl. [2014], Art. 4 Rom-II-Verordnung, Rz. 23; *Erman-Hohloch*, BGB, 14. Aufl. [2014], Art. 15 Rom-II-VO Rz. 15). Dies wird zutreffend damit begründet, dass es sich beim Anscheinsbeweis um eine Beweiswürdigungsregel handelt, mithin um eine Norm des Verfahrensrechts, die den Richter berechtigt und verpflichtet, die durch Erfahrungssätze begründete Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer behaupteten Tatsache zur Überzeugungsbildung und damit zum Beweis ausreichen zu lassen (*Prütting-Gehrlein-Laumen* aaO; MünchKommZPO-*Prütting* aaO; *Thole* aaO, jew. m.w.N.; vgl. auch *Rosenberg-Schwab-Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., § 113 Rz. 16). Würde man der Gegenauffassung folgen, ergäbe sich im Übrigen keine der Bekl. günstigere Beweisposition, wenn man davon ausgeht, dass das französische Recht einen Anscheinsbeweis im

Sinne der deutschen zivilprozessrechtlichen Dogmatik nicht kennt (vgl. *Brinkmann*, Das Beweismaß im Zivilprozess aus rechtsvergleichender Sicht, 2005, 58 f.; zum luxemburgischen Recht AG Landstuhl, Urt. vom 3.4.2004 – 3 S 384/11[7], juris).

bb) Nach deutschem Recht spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Vorfahrtsverletzung des Wartepflichtigen, wenn es in dem Einmündungsbereich zu einer Kollision kommt (vgl. BGH, Urt. vom 15.6.1982 – VI ZR 119/81, VersR 1982, 903 f.; BGH, Urt. vom 18.11.1975 – VI ZR 172/74, VersR 1976, 364; BGH, Urt. vom 19.3.1964 – III ZR 177/92, VersR 1964, 639 f.; OLG München, Urt. vom 29.7.2011 – 10 U 1131/11, juris; KG, SVR 2011, 222; OLG Frankfurt, Urt. vom 21.1.2008 – 25 U 220/04, juris; OLG Brandenburg, OLGR 2009, 689; OLG München, VersR 1998, 733; OLG Köln, VersR 1992, 68; Kammerurteile vom 28.3.2014 – 13 S 196/13, NJW 2015, 177; vom 21.10.2011 [13 S 124/11] und vom 18.1.2010 [13 S 44/10]). Hat sich die Kollision allerdings erst hinter dem eigentlichen Einmündungsviereckrichter ereignet, greift der Anscheinsbeweis nur ein, wenn sich der Wartepflichtige noch nicht ohne Behinderung des bevorrechtigten Verkehrs eingeordnet hat (vgl. OLG München, Urt. vom 27.5.2010 – 10 U 3379/09, juris; OLG Brandenburg, Urt. vom 8.5.2007 – 12 U 173/06; KGR 2002, 364; Kammerurteile vom 7.6.2013 – 13 S 31/13, NJW-RR 2013, 1249 ff., und vom 10.6.2011 – 13 S 40/11, NZV 2011, 607 m.w.N.; Hinweisbeschl. vom 17.4.2015 – 13 S 29/15) ...

6. Der von der Kl. geltend gemachte Schaden ist auch ganz überwiegend ersatzfähig.

a) Nach franz. Recht kann der Geschädigte die Kosten für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich ersetzt verlangen, ohne den Nachweis einer Reparatur erbringen zu müssen (vgl. *Casson*, Répertoire de droit civil Dalloz, Dommages et intérêts [Stand: November 2011], Rz. 39). Ein Totalschadensfall, in dem Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten (vgl. Kammerurteil vom 9.3.2012 aaO), liegt angesichts des geringen Schadens an dem Lkw der Kl. offenkundig nicht vor.

b) Auch Sachverständigenkosten sind nach französischem Recht zu ersetzen (vgl. *Feyock-Jacobsen-Lemor* aaO AuslUnf VII Rz. 2; *Neidhart* aaO Rz. 72 m.w.N.).

c) Eine Unkostenpauschale, wie sie im deutschen Recht als Schadensposition anerkannt ist, kann der Kl. nicht verlangen, da diese nach französischem Recht nicht geschuldet ist (vgl. Kammerurteil vom 9.3.2012 aaO; *Neidhart* aaO Rz. 87; *Jantkowiak* aaO F Rz. 191).

d) Danach kann die Kl. Reparaturkosten von unstreitig 1 903,39 € und Sachverständigenkosten von unstreitig 453,50 €, insges. 2 356,89 € ersetzt verlangen.

7. Aus dem danach geschuldeten Betrag kann die Kl. auch gesetzliche Zinsen beanspruchen.

a) Nach Art. 15 lit. b Rom-II-VO richten sich die Zinsforderung als Teil des Haftungsumfangs nach dem Deliktsstatut (vgl. Kammerurteil vom 9.3.2012 aaO; LG Düsseldorf – 9 O 209/10[8]; AG Frankenthal, Urt. vom 15.10.2014 – 3a C 158/13, juris; wohl auch AG München, zfs 2013, 566[9]; a.A. LG Lübeck – 2 O 311/08[10]). Gemäß Art. 1153-1 I Cc schuldet der Schädiger gesetzliche Zinsen (vgl. Cass. civ. 2e, Urt. vom 20.6.1990 – 89.10347, zit. n. www.legifrance.gouv.fr; Kammerurteil vom 9.3.2012 aaO).

---

[7] Siehe unten Nr. 47.
[8] IPRspr. 2011 Nr. 40.
[9] IPRspr. 2012 Nr. 50.
[10] IPRspr. 2010 Nr. 53.

b) Die Bekl. hat die geschuldete Hauptforderung auch antragsgemäß ab dem auf die Zustellung an die Schadensregulierungsbeauftragte der Bekl. am 26.10.2011 folgenden Tag zu verzinsen. Die französische Rspr. lässt die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen verbreitet mit der Urteilsverkündung beginnen (vgl. Cass. civ. 1re, Urt. vom 7.1.1997 – 94.17947, zit. n. www.legifrance.gouv.fr; Cass. civ. 1re, Urt. vom 12.12.1995 – 93-12.561, zit. n. www.legifrance.gouv.fr; Cass. civ. 2e, Urt. vom 25.11.1981 – 80-13160, zit. n. www.legifrance.gouv.fr), hält es aber insbesondere bei einem lange zurückliegenden Entstehungsgrund der Forderung für zulässig, gesetzliche Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Unfalls zuzubilligen, um eine gerechte Entschädigung zu gewährleisten (vgl. Cass. civ. 2e, Urt. vom 20.6.1990 aaO; Kammerurteil vom 15.11.2013 – 13 S 12/12). Nach Maßgabe dieser Grundsätze hält die Kammer es hier angesichts der bedingt durch das Vorlageverfahren und zwei Berufungen langen Verfahrensdauer für angemessen, den Verzugsbeginn antragsgemäß zu bestimmen.

c) Die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes folgt hier aus den Dekreten Nr. 2012-182 vom 7.2.2012, Nr. 2013-178 vom 1.3.2013, Nr. 2014-98 vom 4.2.2014 und Nr. 2014-1115 vom 2.10.2014 i.V.m. der Verordnung vom 23.12.2014 (Arrêté du 23 décembre 2014 relatif à la fixation du taux d'intérêt légal)."

48. *Der Umstand, dass es sich bei einem Unfallfahrzeug um ein in Griechenland gemietetes und dort versichertes Fahrzeug handelte, begründet keine „offensichtlich engere Verbindung" zum griechischen Staat im Sinne des Art. 4 III Rom-II-VO. [LS der Redaktion]*

OLG Nürnberg, Urt. vom 13.5.2015 – 4 U 1839/14: Unveröffentlicht.

Die Kl. macht als gesetzliche Krankenversicherung der Geschädigten E. D. gegen den Sohn und Alleinerben des Führers des Unfallfahrzeugs Schadensersatzansprüche geltend, die aus einem Verkehrsunfall am 18.6.2011 auf Korfu/Griechenland resultieren. Am Nachmittag des 18.6.2011 mietete der Vater des Bekl. bei einem ortsansässigen Vermieter ein Quad an. Er steuerte das Fahrzeug, die Geschädigte saß als Mitfahrerin hinter ihm. Auf trockener und übersichtlicher Straße verlor der Vater des Bekl. die Kontrolle über das Fahrzeug, als er das von seinem Neffen gesteuerte Quad überholte, wurde zunächst nach links von der Straße weggeschleudert und sodann wieder auf die Fahrbahn zurück und kippte dabei um. Weder der Vater des Bekl. noch die Geschädigte trugen bei dem Unfall einen Helm. Der Vater des Bekl. verstarb noch an der Unfallstelle; die Geschädigte wurde schwer verletzt.

Mit Endurteil vom 28.7.2014 hat das LG nach Durchführung einer Beweisaufnahme zu den Wohn- und Familienverhältnissen der Beteiligten die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil hat die Kl. Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Die Kl. hat gemäß § 18 I 2 StVO i.V.m. § 116 I 1 SGB X Anspruch auf Ersatz der unfallbedingten Kosten der medizinischen Versorgung und Rehabilitation der Geschädigten i.H.v. 120 568,89 Euro sowie auf Feststellung der Verpflichtung zur Erstattung künftiger unfallbedingter Aufwendungen. Der Vater des Bekl. war kein Familienangehöriger der Geschädigten und ihrer Mutter und lebte mit ihnen auch nicht in häuslicher Gemeinschaft im Sinne des § 116 VI SGB X ...

2. Gemäß Art. 4 II Rom-II-VO sind die hier geltend gemachten Ansprüche nach deutschem Recht zu beurteilen, da die Geschädigte und der Vater des Bekl. zum Un-